

- Kennzeichnend für das deutsche Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit ist der umfassende, ja: lückenlose prozessuale Schutz der Grundrechte. So wie Art. 1 Abs. 3 GG die Staatsgewalt in all ihren Erscheinungsformen materiell an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht bindet,<sup>554</sup> so eröffnet Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG den Weg zum Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde gegen jeden Akt der öffentlichen Gewalt, sei er exekutiver, judikativer oder legislativer Art.<sup>555</sup>
- In der Schweiz ergibt sich die bedeutsamste Beschränkung der staatsrechtlichen Beschwerde aus der Fokussierung des Anfechtungsobjekts auf *kantonale Hoheitsakte*.<sup>556</sup>
- In Österreich eröffnet Art. 144 Abs. 1 B-VG den Weg zum Verfassungsgerichtshof nur «gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschliesslich der unabhängigen Verwaltungssenate» nach Erschöpfung des Instanzenzuges.<sup>557</sup>
- Das Modell der liechtensteinischen Verfassungsgerichtsbarkeit,<sup>558</sup> wollte man es auf dieser Skala verorten, stände nahe an jenem Endpunkt umfassender Kontrolle, die das deutsche Bundesverfassungsgericht einnimmt. Dies ist im Folgenden im Einzelnen näher zu erläutern.

b) *Die verfassungsprozessrechtliche Bestimmung des Beschwerdegegenstandes – Problemdimension*

Art. 23 Satz 1 StGHG umschreibt das taugliche Anfechtungsobjekt einer Verfassungsbeschwerde als «*Entscheidung oder Verfügung eines*

---

<sup>554</sup> Dazu siehe Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG-Komm., Art. 1 Rn. 72 ff.; Horst Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG-Komm., Bd. 1, Art. 1 Satz 3 Rn. 36 ff.

<sup>555</sup> Siehe etwa Dieter Kley/Jürgen Rühmann, in: Dieter Umbach/Thomas Clemens (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 90 Rn. 29.

<sup>556</sup> Siehe nur Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 1936 ff., wo indes (Rn. 1938) darauf hingewiesen wird, dass dies nicht ausschliesst, dass anlässlich der Überprüfung eines kantonalen Aktes unter Umständen auch die Rechtmässigkeit gewisser Erlasse des Bundes akzessorisch überprüft wird; zum Begriff und zur Rechtsnatur des akzessorischen Prüfungsrechts vgl. ebda., Rn. 270 ff.

<sup>557</sup> Vgl. dazu, insbesondere zum Begriff des Bescheides Heinz Mayer, B-VG, Art. 144 B-VG, Anm. I (S. 451 f.).

<sup>558</sup> Dazu bereits oben, S. 40, und noch sogleich, S. 129 ff.